

## **54. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**(Parallelverfahren zur 1. Änd. Bebauungsplan 654 –Otto-Hausmann-Ring-)**

### **Umweltbericht**

Stand: Dezember 2016

**Gliederung:**

<b>1</b>	<b>Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan .....</b>	<b>3</b>
1.1	Einleitung .....	3
1.2	Fachgesetzliche Vorgaben (soweit für dieses Planverfahren relevant).....	4
1.3	Bauleitplanung und übergeordnete Planungen .....	7
1.4	Fachplanungen und Konzepte .....	9
<b>2</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>10</b>
2.1	Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation.....	10
2.1.1	Schutzgut Mensch .....	10
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	11
2.1.3	Schutzgut Luft und Klima.....	12
2.1.4	Schutzgut Landschaft.....	13
2.1.5	Schutzgut Boden.....	13
2.1.6	Schutzgut Wasser .....	14
2.1.7	Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter .....	15
2.2	Wechselwirkungen .....	16
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung.....</b>	<b>16</b>
3.1	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	17
3.2	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung .....	18
<b>4</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....</b>	<b>18</b>
4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung, Ausgleichsmaßnahmen .....	18
4.2	Vermeidung von Emissionen / Immissionen, Abfällen, Abwasser .....	18
4.3	Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien .....	18
4.4	Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	19
<b>5</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>19</b>
5.1	Verfahren .....	19
5.2	Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener, erheblicher Auswirkungen der Planung (Monitoring).....	19
<b>6</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>19</b>

# 1 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

## 1.1 Einleitung

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend den Festlegungen des Baugesetzbuches für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Parallel zur betrachteten Änderung des Flächennutzungsplans wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 –Otto-Hausmann-Ring- betrieben. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flächen des Bebauungsplangebietes dessen Inhalte aus der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplans nicht entwickelt werden können.

### Lage und Größe des Plangebiets

Die Stadt Wuppertal liegt als Siedlungsschwerpunkt innerhalb des Bergischen Landes, als Teil des Bergischen Städtedreiecks der drei Gemeinden Remscheid, Solingen und Wuppertal. Das Änderungsgebiet liegt im westlichen Bereich von Wuppertal und erfasst dabei das gewerbliche Areal des Otto-Hausmann-Ringes.



Eigene Darstellung

Derzeitige Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Otto-Hausmann-Ring als Gemeindestraße. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt des Weiteren unmittelbar an der Ausfahrt Wuppertal-Varresbeck der Autobahn A46 sowie der Bundesstraße 7, so dass eine gute Anbindung an das überregionale Straßennetz gegeben ist.

Heutige Nutzung und Struktur

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Gewerbefläche genutzt. Kleinere Flächenanteile stellen sich als Gemeinbedarfsfläche – Kirche-, als Kleingartengelände, Bahnanlage und als Grünfläche dar. Im nördlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes verläuft der Hauptrad- und Fußweg der sog. Nordbahntrasse auf einem stillgelegten und entwidmeten Bahngleis. Im westlichen und südlichen Bereich schließen sich Wohngebiete an, während sich im Norden Freiflächen und gewerbliche Flächen befinden. Entlang der östlichen Grenze verläuft die Autobahn A46.

**1.2 Fachgesetzliche Vorgaben (soweit für dieses Planverfahren relevant)**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
<b>Boden</b>	Bundesbodenschutzgesetz	Gemäß § 1 BBodSchG wird bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen gemäß § 1 WHG.
	Landeswassergesetz NRW	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohle der Allgemeinheit.
<b>Klima / Luft</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Gemäß § 1 BImSchG Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers,

		der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	BauGB	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. Berücksichtigung der klimatischen Belange gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Sinngemäß gelten § 1 (1) BNatSchG und § 17 UVPG.
<b>Mensch</b>	Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung) gemäß § 1 (6) BauGB.
	Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) gemäß § 1 (1) BImSchG.
	DIN 18005/07.02	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch

		städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundeskleingartengesetz	Kleingärten dienen der Erholung des Menschen.
<b>Arten &amp; Biotope</b>	Bundesnaturschutzgesetz  Landschaftsgesetz NW	Gemäß § 1 (1) BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul>
	Baugesetzbuch	Gemäß § 1 (1) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen - sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</li> <li>- sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes</li> <li>- sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> </ul>

		in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
<b>Stadt- bild</b>	Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Gemäß § 1 (4) und (6) BNatSchG sowie § 1 (1) Nr. 4 LG NW Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Denkmalschutzgesetz NRW	Gemäß § 1 (1) DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

### 1.3 Bauleitplanung und übergeordnete Planungen

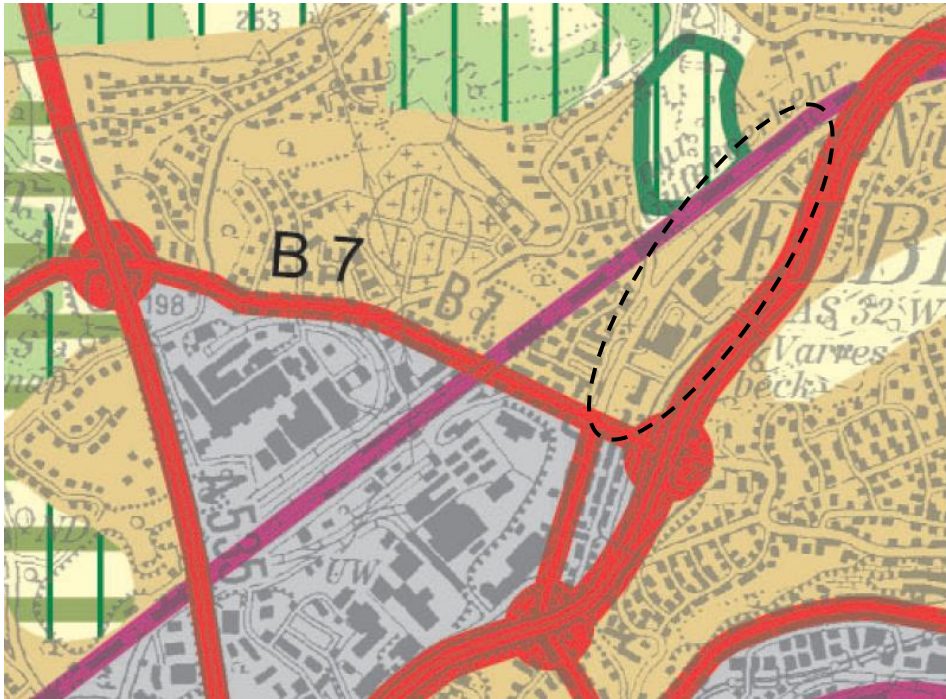
#### Landesentwicklungsplan (LEP NRW und LEP EH)

Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist im LEP NRW zusammen mit den Bergischen Nachbarstädten Solingen und Remscheid als Ballungskern dargestellt. Die Stadt Wuppertal ist des Weiteren als Oberzentrum dargestellt.

Grundsätzliche Regelungen zum Einzelhandel sind in dem Sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel (LEP EH) enthalten.

#### Regionalplan / Gebietsentwicklungsplan (GEP 99)

Der GEP weist den Planbereich im Bestand als auch in der Planung als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. Die (stillgelegte) Bahntrasse sowie die Hauptverkehrswege (B7, A46) sind im GEP 99 eingetragen.



Quelle: Geobasisdaten des Landes NRW, 2014

### Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wuppertal in seiner derzeit rechtwirksamen Fassung von 2005 stellt das Plangebiet differenziert als gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete, Grünflächen, Straßenbegleitgrün, Gemeinbedarfsfläche – Kirche – sowie als Bahnfläche dar. Die Darstellungen spiegeln im Wesentlichen die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes 654 aus dem Jahre 1998 wieder.





Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der landesplanerischen Beteiligung keine Bedenken gegen die Planung erhoben, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB mit der 54. Änderung des FNP Rechnung getragen wird.

#### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan 654 –Otto-Hausmann-Ring- in seiner rechtskräftigen Fassung von 1998 trifft für den Planbereich differenzierte Festsetzungen. In der Hauptsache sind Gewerbegebiete (südlicher Teilbereich und nördlicher Teilbereich) und Sondergebiete für den nicht zentrenrelevanten Einzelhandel (mittlerer Bereich) festgesetzt. Ergänzt wird der Planbereich durch eine kleinere Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche – (südwestlich des Otto-Hausmann-Ringes) sowie die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen – Parkanlage – und privaten Grünflächen – Kleingartenanlage -. Die Teilweise im Planbereich liegende stillgelegte Bahntrasse (aktuell als Hauptrad- und Fußweg genutzt) ist nachrichtlich übernommen, wird aber im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes aus dem Geltungsbereich genommen. Parallel zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan im 1. Änderungsverfahren an die aktuellen Erfordernisse der Einzelhandelssteuerung und den Bedarf an gewerblichen Bauflächen in Wuppertal angepasst.

Auf eine Kartendarstellung wird aufgrund der eingeschränkten Lesbarkeit verzichtet. Es wird auf die Unterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 verwiesen.

### **1.4 Fachplanungen und Konzepte**

#### Landschaftsplan

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung grenzt im nördlichen Bereich an den Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nord der Stadt Wuppertal an. Im Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Für den insoweit angrenzenden freien Landschaftsraum trifft der Landschaftsplan die Festsetzung von Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten. Für das Naturschutzgebiet ist das Entwicklungsziel „Erhaltung“ und für das Landschaftsschutzgebiet „temporäre Erhaltung“ vorgesehen, bei dem Letzteren sieht der Flächennutzungsplan eine zukünftige gewerbliche Entwicklung vor, allerdings wurde dieser Teilbereich von der Genehmigung des FNPs ausgenommen.

#### Handlungskonzept Klima & Lufthygiene

Das gesamtstädtische Handlungskonzept aus dem Jahr 2000 stellt eine Planungs- und Arbeitsgrundlage u.a. für die Bauleitplanung dar. Ziel des Handlungskonzeptes ist die Bewertung der klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse und eine Ableitung von Maßnahmen zum Schutz und der Verbesserung der klimatisch-lufthygienischen Bedingungen in empfindlichen Nutzungen.

### Luftreinhalteplan für Wuppertal 2013

Für das Stadtgebiet von Wuppertal liegt ein Luftreinhalteplan aus dem Jahr 2013 vor. Der Plan beinhaltet verschiedene Maßnahmen für das Stadtgebiet, so u.a. die Ausweisung von Umweltzonen. Das Plangebiet selbst liegt allerdings außerhalb einer ausgewiesenen Umweltzone. Darüber hinaus werden Maßnahmen auch für die Ebene des Flächennutzungsplanes genannt. Gemäß Maßnahme M1/27 sind bei der Änderung von Flächennutzungsplänen, soweit dies rechtlich, organisatorisch, technisch und wirtschaftlich möglich ist, verbindliche Standards zur Immissionsbegrenzung festzulegen, wobei im Zuge des Bestandsschutzes angemessene Übergangsfristen zugestanden werden. Gemäß Maßnahme M2/36 ist eine konsequente Nutzung der Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Baugesetzbuch und die Nutzung vertraglicher Vereinbarungen nach den §§ 11 und 12 BauGB im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung und verbindlichen Bauleitplanung weiter zu entwickeln, um den stadtplanerischen Umweltzielen gerecht zu werden. Die abstrakten Maßnahmen sind im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Aufgrund von verschiedenen Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre, werden zurzeit diese Standards stadtintern fortgeschrieben. Darüber hinaus gilt es gemäß der Maßnahme M3/43 bei Neu- oder Änderungsgenehmigungen von immissionsschutzrechtlichen, genehmigungspflichtigen Anlagen in jedem Einzelfall die Möglichkeit zu prüfen, ob über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen einzufordern sind, da sich das Luftreinhaltegebiet auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wuppertal bezieht.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Ausgangssituation**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Bei dem Schutzgut Mensch sind insbesondere solche Nutzungen von Bedeutung, die der Erholung / Regeneration des Menschen bzw. der Bevölkerung und damit der Gesundheit dienen. Diesbezüglich schutzbedürftige Nutzungen sind insbesondere Wohngebiete, Grünflächen mit Erholungsfunktionen, Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime.

Standort / rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung	Funktion der Fläche für das Schutzgut	Bewertung
Bestehende Gewerbeflächen beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Darstellung als Gewerbefläche	Gewerbliche Baufläche	Keine Funktion für das Schutzgut Mensch	Keine Empfindlichkeit

Bestehende Gewerbeflächen beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Darstellung als Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel-	Gewerbliche Baufläche	Keine Funktion für das Schutzgut Mensch	Keine Empfindlichkeit
Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Darstellung als Gemeinbedarfsfläche –Kirche-	Gewerbliche Baufläche	Eingeschränkte Erholungsfunktion als kirchlicher Rückzugs- und Versammlungsort	Mittlere Empfindlichkeit
Bestehende Kleingartenfläche / Darstellung als Bahnfläche	Grünfläche - Dauerkleingärten-	Erholungsfunktion	Hohe Empfindlichkeit
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Darstellung als Straßenbegleitgrün	Straßenbegleitgrün	Eingeschränkte Erholungs- und Verbindungsfunktion	Geringe Empfindlichkeit

### 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung basieren auf einer typisierenden Betrachtung der Flächen sowie Kartenauswertungen

Standort / rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung	Funktion der Fläche für das Schutzgut	Bewertung
Vorhandene Baum- und Strauchflächen auf den jeweiligen Baugrundstücken / Darstellung als gewerbliche Baufläche oder Sonderbaufläche	Beibehaltung als Bauflächen. Zum Teil Änderung von Sonderbaufläche in gewerbliche Baufläche	Geringe Lebensraumbedeutung. Im Wesentlichen gärtnerisch angelegte Flächen rund um die Bestandsbebauung. Größere Baum- und Strauchflächen nordöstlich des Möbelmarktes Boss	Geringe Empfindlichkeit
Vorhandene Baum- und Strauchfläche im Bereich des Kirchengrundstückes Otto-Hausmann-Ring 184 / Darstellung als	Gewerbliche Baufläche	Geringe Lebensraumbedeutung. Wegefläche der WSW verläuft im Bereich.	Geringe Empfindlichkeit

Gemeinbedarfsfläche –Kirche–			
Kleingartenanlage / Darstellung als Bahnfläche	Grünfläche – Dauerkleingärten	Geringe Lebensraum- bedeutung. Typische Kleingartenprägung	Geringe Empfindlichkeit
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Darstellung als Straßenbegleitgrün	Straßenbegleit- grün	Mäßige bis mittlere Funktionsfähigkeit als Lebensraum. Eingeschränkte Vernetzung / Anknüpfung an Freibereiche. Belastungen durch Emissionen seitens der Autobahn A46	Mittlere Empfindlichkeit

Bezüglich des Artenschutzes kommt der 54. Änderung des FNP keine Bedeutung zu, da von der Änderung eines FNP keine unmittelbaren Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen. Im Rahmen der auf der Ebene des Bebauungsplanes durchgeführten Artenschutzrechtlichen Bewertung (ASP I) wurde zudem keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten im Änderungsbereich festgestellt.

### 2.1.3 Schutzgut Luft und Klima

Es kann zur Beschreibung und zur Bewertung des Schutzgutes auf das Handlungskonzept Klima und Lufthygiene der Stadt Wuppertal aus dem Jahre 2000 zurückgegriffen werden. Aufgrund des Alters des Konzeptes wird es durch aktuelle Einschätzungen ergänzt. In der Klimafunktionskarte ist der Bereich aufgrund der bestehenden Nutzung als „Gewerbe Klimatop“ klassifiziert, in dem bereits eine starke Veränderung aller Klimatelemente vorliegt. Es kann eine höhere Belastung der Luft mit Schadstoffen vorliegen. Des Weiteren ist von der Ausprägung eines Wärmeinseleffektes auszugehen. Durch die Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet mit relevanten Einzelhandelsstandorten ist diesbezüglich hier im Wesentlichen von einer Luftschadstoffbelastung durch den Individual- und Lieferverkehr auszugehen. Vom Norden kommende Hangabwinde treffen an der Siedlungskante auf die Baustruktur, so dass Kaltluftstau/Kaltluftströmungsbehinderungen durch die Gebäude auftreten können. Die Bebauung im Plangebiet hat sich seit dem Jahr 2000 geringfügig verändert (vermehrt), so dass diese Behinderungen weiterhin gegeben sind. Der nördlich angrenzende Bereich ist weiterhin unbebaut.

In der Planhinweiskarte werden für den Bereich folgende generelle Aussagen getroffen: Gemäß Grundsignatur (rot) liegt hier ein Bereich mit hoher klimatisch-lufthygienischer Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen vor. Entsprechende Planungen sollten durch ein Fachgutachten begleitet werden. Gemäß überlagernder Signatur (XXX) ist es zudem ein Bereich mit besonderer Funktion für das Stadtklima. Von Nutzungsintensivierungen sollte abgesehen werden. Die mit dieser Flächennutzungsplanänderung vorgesehene Änderung von Sondergebiet – Einzelhandel- in Gewerbefläche hat diesbezüglich nur einen graduellen Einfluss auf

das Schutzgut Luft und Klima. Es ist prinzipiell mit weniger Immissionen aus Kundenverkehren dafür ggf. mit mehr Immissionen seitens gewerblicher Nutzungsprozesse zu rechnen. Bezogen auf das Plangebiet und den gegebenen Vorstörungen liegt nur eine geringe Empfindlichkeit im Bezug zum Schutzgut vor.

#### **2.1.4 Schutzgut Landschaft**

Dem Schutzgut Landschaft sind differenzierte Funktionen zuzuordnen. Zum einen die Funktion als Lebens- und Freizeitraum und zum anderen die Funktion als Landschaftsbild bzw. Landschaftserleben für die menschliche Wahrnehmung und Erholung. Für beide Funktionselemente hat der Änderungsbereich allerdings nur eine geringe bis keine Bedeutung. Als bestehendes Gewerbegebiet innerhalb des Siedlungsgebietes wird der Änderungsbereich nicht durch die Landschaftspläne der Stadt Wuppertal erfasst; entsprechende Regelungen bestehen insoweit nicht. Die die Autobahn A46 begleitenden Grünflächen sind nur eingeschränkt zugänglich und beinhalten eine Fußwegeverbindung in Richtung des östlich der Autobahn A46 gelegenen Freiraumbereichs Varresbeck. Nördlich des Plangebietes schließen (zum Teil nur temporär) geschützte Freiraumbereiche an. Die teilweise am Randbereich des Änderungsbereiches verlaufende sog. Nordbahntrasse (Hauptad- und Fußweg) stellt diesbezüglich ein Bindeglied zu dem nördlichen Freiraum dar. Für den Änderungsbereich liegt aufgrund der überwiegenden Bebauung keine bis geringe Empfindlichkeit im Bezug zum Schutzgut vor.

#### **2.1.5 Schutzgut Boden**

Wuppertal liegt geologisch am Rand des Rheinischen Schiefergebirges, dessen Gesteine hauptsächlich aus der Zeit des Devons und des Karbons stammen. Im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes sind sowohl schieferige Tonböden, Schluffe, Grauwacken, als auch Massenkalk anzutreffen.

Der Bereich des Plangebietes selbst ist durch langjährige, altindustrielle Nutzungen stark überformt und verändert. Die heute gewerblichen Areale wurden durch neue Böschungen durch die Bahnstrecke und den Straßenbau nivelliert. Natürliche Böden / Bodenstrukturen sind nicht anzutreffen. Der Planbereich ist insgesamt hoch versiegelt.

Das Büro GFM Umwelttechnik aus Wesseling hat mit Datum vom 06.03.2009 im Auftrag der Stadt Wuppertal ein Gutachten zur Altlastensituation erarbeitet. Darin wurde an den für das Änderungsgebiet des FNP relevanten Stellen (Umfüllstation für brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten der Firma Karl Deutsch, ehemalige Tankstelle am Logistikstandort und ehemalige chemische Reinigung im Bereich des EDEKA- Marktes) eine Gefährdung für die einzelnen Schutzgüter ausgeschlossen, wenn die aktuellen und auch planungsrechtlich zulässigen Nutzungen beibehalten werden.

Es lässt sich zusammenfassend für das Schutzgut Boden folgendes konstatieren:

Standort / rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung	Bodenarten	Bewertung
Bestehende Gewerbflächen beidseitig des Otto- Hausmann-Ringes / Darstellung als Gewerbfläche	Gewerbliche Baufläche	Überwiegend versiegelte Aufschüttungsböden	Geringe Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Bestehende Gewerbflächen beidseitig des Otto- Hausmann-Ringes / Darstellung als Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel-	Gewerbliche Baufläche		Geringe Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Darstellung als Gemeinbedarfsfläche – Kirche-	Gewerbliche Baufläche	Aufschüttungsböden, teilversiegelt	Geringe Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Bestehende Kleingartenfläche / Darstellung als Bahnfläche	Grünfläche – Dauerklein- gärten-	Aufschüttungsböden. Mäßig versiegelt, Düngemittel- und Pestizideinsatz wahrscheinlich	mittlere Funktionsfähig- und Empfindlichkeit
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Darstellung als Straßenbegleitgrün	Straßenbegleit- grün	Verändertes Bodenniveau, wahrscheinlich aufgeschüttete Böden	Mittlere Funktionsfähig- und Empfindlichkeit

### 2.1.6 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird in zwei Funktionen differenziert. Zum einen Grundwasser und zum anderen Oberflächenwasser / Gewässer.

#### Grundwasser

Das Grundwasser ist sauber zu halten. Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers ist abhängig vom geologischen Aufbau der Deckschichten oberhalb des Grundwassers (Art, Beschaffenheit und Durchlässigkeit des Bodens) und dem Flurabstand des Grundwassers (Abstand zwischen Geländeoberkante und Grundwasseroberfläche).

Standort / rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung	Verschmutzungs- empfindlichkeit, Versickerungseignung	Bewertung
Bestehende	Gewerbliche	Geringe	Beeinträchtigte

Gewerbeflächen beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Darstellung als Gewerbefläche	Baufläche	Verschmutzungs-empfindlichkeit, kaum versickerungs-wirksame Flächen	Funktionsfähigkeit
Bestehende Gewerbeflächen beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Darstellung als Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel-	Gewerbliche Baufläche	aufgrund der hohen Versiegelung, teilweise belastete Böden aufgrund der Altnutzung	
Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Darstellung als Gemeinbedarfsfläche –Kirche-	Gewerbliche Baufläche		
Bestehende Kleingartenfläche / Darstellung als Bahnfläche	Grünfläche – Dauerklein-gärten-	Geringe Verschmutzungs-empfindlichkeit,	Allgemeine Funktionsfähigkeit ohne besondere Empfindlichkeiten und Beeinträchtigungen
Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Darstellung als Straßenbegleitgrün	Straßenbegleit-grün	lokale Versickerungseignung teilweise versiegelte Bereiche	

### Oberflächenwasser

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen. Im Plangebiet verlaufen drei verrohrte Gewässer. Diese sind der Varresbecker Bach, der Eskesberger Bach und der Weyerbuschbach. Der Varresbecker Bach und der Eskesberger Bach kommen bereits verrohrt von Norden bzw. Nordosten des Plangebietes an und verlaufen nach Westen in Richtung Nützenberger Straße. Der Weyerbuschbach kommt als offenes Gewässer von Süden an. Die Verrohrung beginnt mit der Unterquerung der Autobahn A46 in Richtung Plangebiet. Der Bach bündelt sich mit dem Varresbecker Bach innerhalb des Plangebietes. Die verrohrten Bäche durchqueren mehrere Betriebsgelände zum Teil unterhalb von Zufahren und Stellplatzflächen. Aufgrund der gegebenen Verrohrung, die sich auch im westlichen Anschluss an das Plangebiet fortsetzt, weisen die Bäche keine hohe Gewässerfunktion auf. Auf der Ebene der 54.Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nur eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut Wasser vor.

#### **2.1.7 Schutzgut Kultur-und sonstige Sachgüter**

Zur Beschreibung und Bewertung von Kultur- und Sachgütern werden Werte- und

Funktionselemente mit kultureller Bedeutung, die von Menschhand geschaffen wurden, erfasst. Zu den schutzbedürftigen Kulturgütern zählen insbesondere Kulturdenkmale gemäß dem Denkmalschutzgesetz. Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Bereich des Otto-Hausmann- Ringes 55 ein Baudenkmal. Eine Betroffenheit liegt jedoch nicht vor, da das Baudenkmal erhalten bleibt und in der 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 nachrichtlich aufgenommen wird.

Die Fragmente des nahegelegenen denkmalgeschützten Kalktrichterofens Eskesberg liegen außerhalb des Planbereiches.

## 2.2 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen hängen hierbei von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab. Innerhalb des Planbereiches liegt durchweg eine anthropogene Beeinflussung aller betroffenen Schutzgüter vor. Hieraus ergibt sich, dass die Wertigkeit und die Empfindlichkeit der Schutzgüter und damit auch die Auswirkungen, die sich bei Beeinträchtigungen eines Schutzgutes über die Wechselwirkungen auf das/die andere Schutzgut / Schutzgüter ergeben überwiegend sehr gering sind. Mit Blick auf die Planung (Veränderung von Sondergebietsflächen zu Gewerbegebieten) ergeben sich insoweit auch keine erkennbaren Wechselbeziehungen. Die latent zu erwartende Verschiebung innerhalb der Luftschadstoffbelastung (weniger Verkehrsemissionen zu höheren gewerblichen Emissionen) steht dabei nicht in relevanten Wechselbeziehungen zu den anderen Schutzgütern. Der Flächenbedarf (Bodenversiegelungen) verändert sich nicht.

## 3 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der vorgesehenen Planung sind die Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung des derzeitigen Zustands zu betrachten. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt nach folgender Matrix.

Empfindlichkeit der Schutzgüter	Intensität der Nutzung		
	Gering	Mittel	Hoch
Gering	1	2	3
Mittel	1 – 2	2	2 - 3
Hoch	2	3	3

Umwelterheblichkeit
1 = gering
2 = mittel
3 = hoch

Intensität der geplanten Nutzung
Gering: Flächeninanspruchnahme < 20%
Mittel: Flächeninanspruchnahme 20% - 50%
Hoch: Flächeninanspruchnahme > 50%

Wenn sich im Rahmen der Planung die aktuelle Nutzung / Überbauung der Fläche nicht wesentlich ändert, kann grundsätzlich von einem geringen Beeinträchtigungsrisiko ausgegangen werden.



### 3.1 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Aufgrund der vorgesehenen Planung sind folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten:

Standort / rechtswirksame Darstellung	Geplante Darstellung	Schutzgutbewertung <sup>1</sup> , Auswirkungen	Umwelterheblichkeit (keine/gering –hoch)
Bestehende Gewerbeflächen beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Darstellung als Gewerbefläche	Gewerbliche Baufläche	Schutzgutbewertung: gering  Auswirkungen: Keine, Versiegelungsgrad bleibt gleich	keine
Bestehende Gewerbeflächen beidseitig des Otto-Hausmann-Ringes / Darstellung als Sonderbaufläche – Großflächiger Einzelhandel-	Gewerbliche Baufläche	Schutzgutbewertung: gering  Auswirkungen: Keine, Versiegelungsgrad bleibt gleich. Immissionssituation verändert sich nur graduell	keine
Kirchengrundstück Otto-Hausmann-Ring 184 / Darstellung als Gemeinbedarfsfläche –Kirche-	Gewerbliche Baufläche	Schutzgutbewertung: Mittel  Auswirkungen: Veränderung der grundsätzlichen Nutzungsart, Gemeinbedarfs-einrichtungen für kirchliche Nutzungen sollen auf der Bebauungsplanebene allgemeinzulässig sein. Versiegelungsgrad geringfügig höher.	Gering bis Mittel
Bestehende Kleingartenfläche / Darstellung als Bahnfläche	Grünfläche Dauerkleingarten	Schutzgutbewertung: gering  Auswirkungen: Keine, Nutzung bleibt bestehen	keine

<sup>1</sup> Maßgebend ist das Schutzgut mit der höchsten Bedeutung

Randliche Grünstrukturen entlang der Autobahn A46 / Darstellung als Straßenbegleitgrün	Straßenbegleitgrün	Schutzgutbewertung: gering  Auswirkungen: Keine.	keine
--	--------------------	--	-------

### **3.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Verzicht der Planung würde es bei den derzeitigen Flächenausweisungen bleiben. Der formelle Konflikt zwischen den ausgeübten Nutzungen und den teilweise gegenteiligen Darstellungen wäre weiterhin gegeben. Der reale Umweltzustand bei den einzelnen Schutzgütern würde sich voraussichtlich nicht relevant verändern.

## **4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung, Ausgleichsmaßnahmen**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich durch die Planung keine Eingriffe in die Natur und Landschaft. Weder die Veränderung von Sondergebietsflächen in gewerbliche Bauflächen noch die Änderung von der Gemeinbedarfsfläche in gewerbliche Baufläche bereitet Eingriffe in die Natur und in die Landschaft vor, die nicht bereits nach geltender Planungslage zulässig wären. Die Veränderung von Bahnfläche in die Darstellung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Dauerkleingärten – hat keinen Eingriff zur Folge, sondern stellt die bestehende Kleingartennutzung bestands- und eingriffsschützend dar.

### **4.2 Vermeidung von Emissionen / Immissionen, Abfällen, Abwasser**

Der Schutz der südwestlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung vor gewerblichen Immissionen ist auf der Ebene der 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 durch Gliederung der einzelnen Bauflächen gemäß dem Abstandserlass NRW zu regeln. Es werden zudem Regelungen zum passiven Schallschutz aufgrund des Straßenverkehrslärms erforderlich. Ebenso sind hier Regelungen zur Staubminimierung für den Baustellenbetrieb zu treffen.

Die Vermeidung von Abfällen und Abwasser wird ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt.

### **4.3 Energieeinsparung, Nutzung regenerativer Energien**

Zur Nutzung von erneuerbaren Energien / Energieeinsparung können auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Allgemein lässt sich festhalten, dass es sich bei dem Plangebiet um einen vorhandenen und gut erschlossenen Gewerbebereich im Siedlungsraum handelt. Eine Versorgung mit Fernwärme liegt allerdings nicht vor. Konkrete Maßnahmen / Aussagen können erst auf der Ebene des Bebauungsplanes geprüft und ggf. getroffen werden.

#### **4.4 Darstellung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten / Alternativprüfung**

Die Planung dient zum Einen der Einzelhandelssteuerung im Sinne des kommunalen Einzelhandels- und Zentren Konzeptes und der neuen landesplanungsrechtlichen Vorgaben gemäß dem LEP EH. Zum anderen soll der Planbereich stärker gewerblich ausgerichtet werden, um dem Flächenbedarf der Stadt Rechnung zu tragen<sup>2</sup>. Hierbei können u.a. bereits bestehende Gewerbebetriebe im Sinne einer Bestandssicherung erfasst werden. Hierzu anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Alternativ zu der geplanten Darstellung von Gewerbefläche an der Stelle der derzeitigen Gemeinbedarfsfläche – Kirche – könnte an der heutigen Flächendarstellung festgehalten werden. Allerdings würde bei einer Nutzungsaufgabe des Kirchengrundstückes hierdurch die Nachfolgenutzung erschwert.

### **5 Zusätzliche Angaben**

#### **5.1 Verfahren**

Zur Bewertung dieser Planung konnte zum Teil auf die Erkenntnisse aus der parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes 654 zurückgegriffen werden. Dieses betrifft die Bewertung der Altlastensituation sowie die Bewertung des Straßenverkehrslärms. Alle weiteren Erkenntnisse wurden aus der Auswertung von aktuellen und historischen Karten sowie aktueller Begehungen gewonnen. Relevante Schwierigkeiten oder Erkenntnisdefizite bei der Erstellung des Umweltberichtes traten nicht auf.

#### **5.2 Maßnahmen zur Überwachung unvorhergesehener, erheblicher Auswirkungen der Planung (Monitoring)**

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind mit Blick auf die insgesamt sehr geringen Auswirkungen der Planung keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

### **6 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen von Wuppertal und erfasst ein bereits bestehendes Gewerbeareal am Otto-Hausmann-Ring. Die Planung sieht im Wesentlichen die Umwandlung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel in Gewerbeflächen vor. Hierdurch soll der zulässige Einzelhandel im Planbereich gesteuert und insgesamt das Areal mehr gewerblich ausgerichtet werden. In diesem Zug soll auch eine Gemeinbedarfsfläche – Kirche – in Gewerbefläche umgewandelt sowie die bestehende Kleingartenanlage planungsrechtlich bestandsschützend erfasst werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Planbereich untersucht. Gemäß der Untersuchung ist von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Die bestehende kirchliche Nutzung des Grundstückes Otto-Hausmann-Ring 184 kann bei der geplanten Umwandlung der

---

<sup>2</sup> Handlungsprogramm Gewerbeflächen der Stadt Wuppertal, Stand 2011

Gemeinbedarfsfläche – Kirche – in eine gewerbliche Baufläche auf der Ebene des Bebauungsplanes bestandsgerecht erfasst werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich. Die Berücksichtigung von Monitoring-Maßnahmen ist nicht erforderlich.